

14870/AB XXIV. GP

Eingelangt am 14.08.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Frauen und öffentlichen Dienst

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.290/0101-I/4/2013

Wien, am

2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2013 unter der **Nr. 15163/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versicherung von Frauen in Frauenhäusern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- Warum sind Frauen, die in ein Frauenhaus ziehen, nicht mehr beim Mann mitversichert?
- Wo sind diese Frauen versichert?
- Wer versichert die Frauen?
- Wer bezahlt diese Versicherung?
- Übernimmt hier eine einzige Versicherung pauschal diese Fälle oder gibt es mehrere Einrichtungen, die diese Fälle versichern?
- Wer in den Wiener Frauenhäusern leitet die Ummeldung der Versicherungen?
- Sind es private Versicherungsgesellschaften?

- Sind diese Versicherungen einer Partei zuzuordnen und wenn ja welcher?
- Werden die Wiener Frauenhäuser auch durch private Spender unterstützt?
- Unterstützt eine der Versicherungen die Wiener Frauenhäuser durch Spenden?
- Wie viele Spenden erhielten die Wiener Frauenhäuser insgesamt in den Jahren 2000, 2011, 2012 und bis März 2013?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Zuständigkeitsbereiches.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- Welche Möglichkeiten hat der Vater, wenn die Kinder nicht oder nicht ausreichend ärztlich versorgt werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die notwendigen ärztlichen Maßnahmen erhalten?
- Wer unterstützt oder wer könnte den Vater beim Einholen von Gesundheitsinformationen unterstützen?
- Sind Sie der Ansicht, dass die Sorge eines Vaters um den gesundheitlichen Zustand seiner Kinder eine berechtigte Sorge ist?

Im Zivilrecht sind Instrumente vorgesehen, die es einem Elternteil ermöglichen durchzusetzen, damit das beim anderen Elternteil befindliche Kind ausreichend ärztlich versorgt wird. Dies gilt auch für die Einholung von Gesundheitsinformationen über sein Kind.

Selbstverständlich ist die Sorge der Eltern, somit auch des Vaters, betreffend den gesundheitlichen Zustand ihrer Kinder eine berechtigte.

Mit freundlichen Grüßen